

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.  
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rötterstraße 16 b II.  
Fernsprecher: Nr. 8900.

Anzeigengebühr für die sechspaltige Kolonnenzeile:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.  
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

### Verantwortlichkeit

In dem Aufsatz „Materialistisches Denken“ (Nr. 35 der Metallarbeiter-Zeitung) wurde darauf hingewiesen, daß nach der materialistischen Geschichtsauffassung der Wille der Menschen nicht „frei“, sondern von den Lebensbedingungen der Umwelt abhängig ist. Es ist gewiß, daß der Wille im Dasein des Einzelnen wie der Gemeinschaften eine große Rolle spielt. Er ist die Triebkraft aller bewußten Handlungen. Aber es ist nicht freier Wille, nicht ein Wollen an sich, sondern ein ganz bestimmtes Wollen. In letzter Linie ist jede Form des Wollens auf den Willen zu leiten zurückzuführen. Welche Formen dieser Lebenswille in jedem einzelnen Falle annimmt, das hängt von den besonderen Bedingungen des Lebens des Individuums ab, welche die Mittel seiner Erhaltung ebenso wie die Gefährdungen und Hemmnisse des Lebens umfassen. Die Lebensbedingungen bestimmen die Art des Wollens, die Formen des Handelns und dessen Erfolg. (Vergl. Kautsky, „Der Weg zur Macht“, 4. Kapitel.)

Wenn nun eine Willensfreiheit, wie sie die ältere Philosophie (im Gegensatz zur materialistischen Philosophie) annahm, nicht besteht, so ergibt sich die Frage: Schließt diese Tatsache die Verantwortlichkeit der Menschen für ihre Handlungen aus? Die Antwort lautet: Nein! Denn es handelt sich hierbei keineswegs um einen Mangel an Willensfreiheit im juristischen Sinne, sondern um eine soziologische Angelegenheit.

Was den Menschen am wesentlichsten von den Tieren unterscheidet, auch von den höchstentwickeltesten, ist seine Fähigkeit zur Verbesserung, wogegen das Tier nur die Fähigkeit zur Erhaltung besitzt. Das Tier will leben, wie es bisher gelebt hat, mehr verlangt es nicht. Innerhalb des Zeitalters, von dem wir geschichtliche Kenntnisse haben, ist die Beschaffenheit der Tierwelt anscheinend im wesentlichen unverändert geblieben, doch der Zustand der Menschheit hat sich in ganz außerordentlicher Weise verändert. Die Veränderung besteht in einer zunehmenden Beherrschung der Außenwelt für menschliche Zwecke und in der zunehmenden Sozialisierung der Fähigkeiten der Menschen. (Vergl. Ostwald, „Grundriss der Naturphilosophie“, Seite 189 und folgende.) Der Fortschritt beruht auf zurechtgerichteten Handlungen, aber doch nicht auf freiem Willen; es leitet dabei vielmehr der bestimmt gerichtete Wille zur Sicherung und Erleichterung des Lebens, der jede menschliche Erfindung und jede Art der fortschreitenden Sozialisierung dient. (Von den Erfindungen der modernen Kriegstechnik, die eine Ausnahme von der Regel darstellen, wird hier absichtlich nicht gesprochen.)

Vorbereitung der Aufwärtsentwicklung ist ein der Wirklichkeit angepasstes materialistisches Denken, das allein zweckmäßige Handlungen ermöglicht; aber sie ist auch nur möglich bei richtiger Erkenntnis der gegenseitigen Verantwortlichkeit, ohne welche die sozialen Gemeinschaften der Menschen und ihre Einrichtungen nicht bestehen könnten. Daß dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit kann der Mensch kein Verhalten der jeweils gegebenen Lage anpassen und Verträge gegen das Wohl der Mitmenschen vermeiden. Deshalb ist die soziale Verantwortlichkeit ein Bestandteil jeder Gemeinschaftsmoral, wie wir sie bei allen Zweigen der Menschheit vorfinden, selbst bei den am wenigsten zivilisierten. Dort freilich, wo ein Machtverhältnis besteht, dessen Grundlage die Herrschaft einer Schicht und die Unterordnung einer anderen Schicht ist, wo die Regeln der Moral von der herrschenden Schicht bestimmt werden, geht diese in der Verantwortlichkeit gegenüber den Unterworfenen nicht weiter, als der Bestand der gesellschaftlichen Organisation in der gegebenen Form es erfordert; denn nur daran ist der Besitz der Macht befindlichen Gruppe gelegen. (Vergl. Alfred Vierkant, „Machtverhältnis und Machtmoral“.) In solchen Fällen ist die materielle Verantwortlichkeit der Gemeinschaftsmoral im allgemeinen und der Verantwortlichkeit im besonderen ohne weiteres kenntlich.

Das Verantwortlichkeitsgefühl entspringt der Erkenntnis der gegenseitigen Abhängigkeit der Menschen von einander, die wohl, soweit es sich um die eigene enge Gemeinschaft handelt, so alt ist wie die Menschheit selbst; nach und nach hat diese Erkenntnis mit fortschreitender Zivilisation eine beträchtliche Ausweitung erfahren.

Die Abhängigkeit von den Nächsten berührt das Wohl des Einzelnen in augenfälliger Weise. Daher liegt es im persönlichen Interesse des Einzelnen, anderen nicht zu schaden, und zwar wenigstens so weit nicht, wie es die gemeinsame soziale Organisation erfordert, widerstandslos ihm selbst Schaden zu erwachsen droht. Es ist also die richtige Erkenntnis der Notwendigkeiten des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die das Verantwortlichkeitsgefühl herbeiführt und erhält. Die Notwendigkeit der gegenseitigen Förderung bewirkt eine Annäherung der Personen und Personengemeinschaften und eine gegenseitige Rücksichtnahme, die um so größer wird, je mehr die Erkenntnis der gegenseitigen Abhängigkeit und der Vorteile des Zusammenwirkens zunimmt. Damit erfährt zugleich das Bewußtsein der Verantwortlichkeit eine Steigerung und Verfeinerung.

Nach alledem wurzelt die Verantwortlichkeit stets in der Bewußtsein, in der Erkenntnis der sozialen Erfordernisse. Es ist somit auch klar, daß trotz der Beschränkung der Willensfreiheit des Menschen durch die Lebensbedingungen, trotz der materiellen Bestimmtheit der Willensrichtung, Verantwortlichkeit der Einzelnen wie der Gemeinschaften für ihre Handlungen besteht. Wie weit die Selbstverantwortlichkeit geht, hängt ganz von dem allgemeinen Kulturzustand der betreffenden Lebensgemeinschaft und von ihrer inneren sozialen Zusammensetzung ab; sie ist eine wesentlich andere in Klassenlosen Gemeinwesen als in solchen, die auf dem Grundstock der Klassenabgrenzung aufgebaut sind. Die sozialen Verhältnisse gehen eben zu den wichtigsten Lebensbedingungen der Menschen, und sie sind deshalb auch in hohem Grade bestimmend für die Gestaltung ihres sittlichen Verhaltens.

Das außerordentlich wichtige der Gemeinschaftsmoral liegende persönliche Verantwortlichkeitsbewußtsein (gegenüber der Familie, Freunden, Berufsgenossen u. a.) ist ebenfalls sehr verschieden aus-

gebildet, entsprechend der abweichenden natürlichen Veranlagung und der Einwirkung der Erziehung auf den Charakter, wobei wir die Erziehungseinflüsse im weitesten Sinne nehmen.

Bei der Beurteilung der Handlungen einer Person sollten deshalb all die Umstände gewürdigt werden, die auf das „Werden“ ihres Charakters mitbestimmend wirken.

### Zur durchgehenden Arbeitszeit

Die Metallarbeiter-Zeitung hat in der letzten Zeit mehrere Neuerungen abgedruckt, die sich teils für, teils gegen die durchgehende Arbeitszeit aussprechen. Auch die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung bringt in ihrer Nr. 37 einen längeren Aufsatz darüber. Der Verfasser gehört zu den Gegnern. Allerdings ist der erste seiner Gegengründe recht fadenscheinig. Er schreibt nämlich:

„Das in Rede stehende System trägt bekanntlich auch den Namen der englischen Lischzeit, und diese Tatsache sollte bereits genügen, um uns mißtrauisch gegen eine solche Neuerung zu machen. Ganz offen haben ja die Engländer zugegeben, daß ihnen das Arbeitsmaß der Deutschen ein Dorn im Auge gewesen ist, sie fühlten sich in ihrer Pässigkeit und Bequemlichkeit aufgeföhrt und merkten, daß sie durch den deutschen Fleiß überholt würden.“

Kein deutscher Arbeiter und überhaupt kein vernünftiger Deutscher wird sich daran stoßen, wenn eine Neuerung von den Engländern oder von den Hottentotten kommt. Hauptsache ist, daß die Neuerung gut ist. Aber seinen Hauptgrund gegen die Einführung nennt der Verfasser auch schon unmittelbar darauf, indem er fortfährt:

„In der Tat sind englische Lischzeit und Arbeitszeitverkürzung gleiche Dinge; jeder Erörterung über diese Dinge muß man den Satz voranstellen, daß mit der Einführung jener neuen Arbeitsweise eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit notwendig verbunden ist. Natürlich versteht es die Agitation für den Achtundentag, die sich hinter der Forderung einer durchgehenden Arbeitszeit verbirgt, sehr gut, ihr eigentliches Ziel zu verheimlichen.“

Das ist natürlich die Hauptsache und man erkennt aus den weiteren Ausführungen deutlich die Furcht des Verfassers, die durchgehende Arbeitszeit könnte eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge haben. Es paßt ihm auch nicht, daß Unternehmervertreter auf die mannigfachen Ersparnisse hinweisen, die man durch die durchgehende Arbeitszeit erzielen kann. Bestreiten kann er sie natürlich nicht und so sieht er sich zu dem verblühten Zugeständnis gezwungen, daß es sicherlich gewisse Gebiete des wirtschaftlichen Lebens gebe, „auf denen die ungeteilte Arbeitszeit ohne Schaden bestehen, ja sogar für die Beteiligten recht vorteilhaft und angenehm wirken kann“. Dabei sei aber immer zu überlegen, „ob nicht auch diese Gebiete wenigstens mit anderen Zweigen der Industrie und des Handels in so naher Verührung stehen, daß eine Gleichförmigkeit der Betriebszeiten dringend geboten ist“.

Für besonders gefährlich hält es der Verfasser, gerade in „unserer Zeit“, das heißt gegenwärtig die durchgehende Arbeitszeit einzuführen. Er beruft sich dabei auf Gutachten, die der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen“ (bekannt unter der Bezeichnung „Verein mit dem langen Namen“) und die Nordwestdeutsche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller abgegeben haben. Diese Gutachten führen aus, „daß bei einer solchen Arbeitszeit die zum Besten der Landesverteidigung erforderliche größtmögliche Leistung unmöglich erzielt werden kann“. Eine etwaige Kohlen- und Lichtersparnis siehe „keinesfalls im richtigen Verhältnis zu dem Schaden, der sich notwendig aus der Neuerung ergeben muß“.

Worin besteht dieser Schaden? Der Verfasser gibt in dem folgenden „einige Hauptpunkte“ an:

„Daß die englische Lischzeit eine glatte Verkürzung der Arbeitszeit oder, rund herausgesagt, die von Sozialreformern so dringend gewünschte Einführung der acht- oder siebenstündigen Arbeitszeit (auch von sechs Stunden hat man schon gesprochen) bedeutet, haben wir bereits oben erwähnt. Aber auch die Intensität der Arbeit würde auf das empfindlichste durch den Wegfall einer längeren Pause beeinträchtigt werden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, dürfte in allen gewerblichen Betrieben die Arbeit so beschaffen sein, daß die Leistungskurve mit der längeren pausenlosen Dauer flukt. Unzweifelhaft hat, wie auch in dieser Zeitung schon ausführlich dargelegt wurde, die Arbeitspsychologie bewiesen, daß die Einschaltung längerer und richtig ausgefüllter Pausen außerordentlich viel dazu beiträgt, die Leistungen der Arbeiter zu vermehren. Gerade dieses Kapitel wird noch eifrig bearbeitet werden müssen, wenn volle Klarheit geschaffen werden soll; je weiter wir aber in der Durchdringung des Taylor-Systems kommen, desto deutlicher werden wir den Wert gut verteilter Pausen (auch für die Verhütung von Unfällen) erkennen, desto mehr werden wir uns davon überzeugen, wie viel stärker ermüdend und angreifend eine Arbeitsdauer ohne Ruhepause wirkt. Gelingt es ferner dem zeitgemäßen Streben der Legnül, mehr und mehr solche Maschinen einzuführen, die auch dem weniger geübten Arbeiter die Arbeit erleichtern, wird also in gewissen Grenzen der Schwerpunkt der Leistung noch mehr vom Menschen auf die Maschine verschoben, so ist es klar, daß jede absolute Verkürzung der Arbeitszeit auf die Produktion den ungünstigsten Einfluß ausüben muß. Wie auch Mag darüber gepostet haben mag, daß der Maschinenbesitzer seine lohnspieligen Maschinen am liebsten 24 Stunden des Tages laufen lassen möchte, damit nur kein Augenblick ungenutzt bleibt: den wahren und berechtigten Kern in der mit so gekünstelter Uebertreibung ironisierten Arbeiterpolitik (Soll wahrscheinlich heißen: Arbeitgeberpolitik. Schriftleitung der Metallarbeiter-Zeitung.) wird niemand verkennen können. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit, wie sie eben das englische System mit sich bringt, muß unbedingt den Ertrag der maschinellen Betriebe herabsetzen, daß nicht zuletzt auch die Arbeiter selbst schwer darunter leiden würde.“

Allerdings tragen sich die Gewerkschaftler offenbar mit dem Gedanken, daß die durchgehende Arbeitszeit alsbald zu einer dreifachen Schicht führen würde. Dreimal acht Stunden Arbeit in solchen Betrieben, die Tag und Nacht arbeiten müssen, das gibt eine Vermehrung der Belegschaft um ein Drittel, das würde mit einem Schlage den Gewerkschaften eine neue Armee und eine gewaltige Vermehrung ihrer Macht zuführen. Woher aber diese Armee, namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen, genommen werden soll, und wie die vermehrten Lohnsummen auszubringen sind, darüber schweigt der Sängers Schreier, und man wird sich auch vergeblich um eine Lösung dieser Rätsel bemühen.

In früherer Stelle haben wir auch bereits auf die schweren sozialen und ethischen Schädigungen hingewiesen, welche aus einer Verschiebung unserer hergebrachten Tageseinteilung für das ganze Volk entstehen müssen. Der frühe Arbeitsanfang würde uns in eine „Kultur“ hineinführen, er würde den größeren Teil der arbeitenden Bevölkerung nicht, wie man hofft, auf das Feld, in den Garten und in Gottes freie Natur führen, sondern wir würden, zumal bei den Jugendlichen, allerhand Sportereignisse (sic! England) und andere recht mühsige Vergnügungen zur Ausfüllung der freien Zeit benutzt werden. Hier darf man sich nicht durch irreführende Erwartungen oder durch äußerliche, zunächst vielleicht wirklich eintretende Vorzüge täuschen lassen, man muß der Sache auf den Grund gehen und die Erfahrungen prüfen, die man bei uns mit der alten guten Sitte und in anderen Ländern mit dem neuen System gemacht hat.“

Darauf könnten wir natürlich noch mancherlei erwidern. Aus Mangel an Raum sehen wir davon ab und können dies auch um so eher, weil in dieser Sache das letzte Wort noch lange nicht gesprochen ist. Nur eine Bemerkung können wir nicht unterdrücken, da sie so recht zeigt, was Weißes Kind der Herr Verfasser ist. Es mag sein, daß es in solchen Betrieben, wo ununterbrochen gearbeitet werden muß, zurzeit nicht immer möglich ist, einen dreimaligen Schichtwechsel durchzuführen. Aber dann mögen die Unternehmer nur für a n n e h m b a r e Arbeitsbedingungen sorgen und der Uebelstand wird bald vergehen. Noch löstlicher ist die Sorge des Herrn Verfassers, „daß die vermehrten Lohnsummen auszubringen sind“. Er scheint zu glauben, daß der Unternehmer dem Arbeiter den Lohn schenke. In Wirklichkeit schafft doch der Arbeiter durch seine Arbeit Werte, aus denen nicht nur der Arbeitslohn bestritten wird, sondern aus denen der Unternehmer sich auch noch einen erklecklichen Profit verschafft. Uebrigens glauben wir, daß mancher Unternehmer sich schämen wird, eine so lässliche Ausrede zu gebrauchen.

In der Neuen Zeit (Nr. 24 vom 14. September) bringt Adolf Braun eine längere Abhandlung über die pausenlose Arbeitszeit. Braun steht dieser Neuerung im allgemeinen günstig gegenüber, bringt aber in dieser Abhandlung eine sachliche Zusammenstellung der Gründe, die dagegen sprechen. Wir empfehlen unseren Kollegen einstweilen, diese Abhandlung aufmerksam zu lesen und behalten uns vor, darauf zurückzukommen.

Bei der weiteren Erörterung der Frage ist uns unseres Erachtens unrichtig, von einer ungeteilten oder pausenlosen Arbeitszeit zu sprechen. Die durchgehende Arbeitszeit ist weder das eine noch das andere. Das geht schon aus dem Namen hervor, den sie in England hat. Dort heißt sie one break system. Break ist ein sehr vieldeutiges englisches Wort; in diesem Falle bedeutet es Unterbrechung. In der englischen Lebensweise macht man zur Mittagszeit eine kurze Pause. Der Geschäftsmann verzehrt seinen Lunch, eine kleine Mahlzeit, und der Arbeiter hat es ebenfalls in einfacherer Form. Nach Schluß der Arbeitszeit folgt das ziemlich ausgiebige Dinner. Dies möge genügen, um zu zeigen, daß man in England durchaus nicht ohne jede Unterbrechung zu arbeiten pflegt. Unseres Erachtens sollte es durchführbar sein, bei achtstündiger Arbeitszeit noch dreieinhalb oder nach vier Stunden eine halbstündige Pause einzutreten zu lassen. Dann sollte es ferner möglich sein, die folgenden vier oder dreieinhalb Stunden ohne weitere Pause zu arbeiten. Dies sollte um so leichter möglich sein, als doch jetzt noch genug Arbeiter zehn Stunden und noch länger schwer arbeiten müssen und dabei kaum soviel Zeit finden, etwas zu essen, geschweige denn zu ruhen.

Auf jeden Fall ist die Frage der durchgehenden Arbeitszeit an Voraussetzungen geknüpft, die in einem größeren Gebiete allgemein verwirklicht sein müssen, ehe die durchgehende Arbeitszeit mit dem erwünschten guten Erfolge eingeführt werden kann. Zunächst ist eine regelmäßige Arbeitszeit von nicht über acht Stunden erforderlich. Ferner muß auch der Schulunterricht so angelegt werden, daß die schulpflichtigen Kinder ohne Nachteil an der täglichen Hauptmahlzeit teilnehmen können, damit für die Hausfrau keine Mehrarbeit entsteht. Eine weitere Voraussetzung ist die Möglichkeit für die Arbeiterschaft, sich kräftig erholen zu können. Schon vor Beginn der Arbeit muß der Arbeiter besser essen können, als es jetzt meistens der Fall ist. Die Speisen, die der Arbeiter während der Arbeitspause zu sich nimmt, müssen nicht unangenehm, aber von hohem Nährwerte sein. Die Hauptmahlzeit nach Schluß der Arbeit muß geeignet sein, die verbrauchten Kräfte in vollem Maße zu erneuern. Wird auf diese Weise alles getan, was geeignet ist, den Arbeiter zur Verrichtung seines Lagerwerks körperlich geeignet zu machen, so wird die Zahl der Betriebsunfälle, die sich jetzt erfahrungsgemäß in den letzten Stunden längerer Arbeitszeit zu steigern pflegt, wesentlich zurückgehen. Eine weitere Verminderung der Unfälle ist durch jede mögliche Vermehrung und Verbesserung der Maßnahmen zur Unfallverhütung anzustreben. Endlich hat auch die Arbeiterschaft selber dafür zu sorgen, daß die bei einem großen Teil der Arbeiter immer noch vorhandene Abneigung überwandten werde, alte Gewohnheiten abzulegen. Es gibt noch gar zu viel Arbeiter, die da glauben, ohne ihre Hauptmahlzeit zu Mittag und ohne ihre Mittagschläfchen nicht leben zu können. Sie

lehnen jede Aenderung der Lebensweise ab, bis auch eine Aenderung dieser Gewohnheit von ihnen fordert.

So diese Voraussetzungen ganz oder teilweise fehlen, ist es nicht zu verwundern, daß man mit der durchgehenden Arbeitszeit unangenehme Erfahrungen macht, und wenn man sie sich in ihrer Gesamtheit vorstellt, so muß man allerdings zu dem Schlusse kommen, daß es kaum möglich sein wird, schon während des Krieges die durchgehende Arbeitszeit einzuführen.

Ein warnendes Beispiel

Wie an anderen Orten Deutschlands wurden im August auch in Braunschweiger Betrieben der Metallindustrie Handzettel verteilt, durch die die Arbeiteraufforderung wurde, am 15. August in den Streik zu treten.

Nun ist der große „internationale Generalstreik“ in Braunschweig ausgebrochen und die Arbeiterbewegung ist um eine äußerst traurige Erfahrung reicher.

Die an anderen Orten Deutschlands wurden im August auch in Braunschweiger Betrieben der Metallindustrie Handzettel verteilt, durch die die Arbeiteraufforderung wurde, am 15. August in den Streik zu treten.

Der Zustand selbst gab dem Minister des Innern Befassung, die Oberste der Arbeitsministerien sofort zusammenzubekommen, um über die Belegung des Streiks zu entscheiden.

Bildung eines Ernährungsausschusses unter Führung der Arbeiter mit ausübender Gewalt. Beilegung sämtlicher Sonderverfassungen und Vereinfachung der Nahrungsmittel in gesetzlicher Weise.

Auf Befragen des Ministers wurde die Abordnung gegeben, daß sie einen Auftrag von den Versammlungsweg zur Vermeidung dieser Forderungen nicht habe, und zwar schon aus dem Grunde, weil man die Lösung der Versammlung irgend ein Beschluß gar nicht gefast werden konnte.

für den „Generalstreik“ die ersten waren, die sich zur Verrichtung der Arbeit einstellten, während die große Masse der Ausständigen sich wieder nach dem Versammlungs-orte begab.

Es kam uns natürlich nicht einfallen, etwa gegen die Mehrzahl der aufgestellten Forderungen Stellung zu nehmen. Sie sind ja dem Programm der alten sozialdemokratischen Partei entnommen worden.

Wenn es wahr ist, daß das Sein der Menschen ihr Bewußtsein, das ökonomische Verhältnis der Arbeiterklasse zu den übrigen Schichtungen der Gesellschaft ihr Klassenbewußtsein bestimmt, so muß die reale Lage der Klasse selbst überaus zwiespältig geworden sein, wenn ihr Bewußtsein so mannigfaltig auseinandergeht.

Über die Bücher von Karl Marx ist Streit ausgebrochen — wenn er als Schiedsrichter wiederkehren könnte, er würde mich alles aus zweifelsfrei: Studiert nicht mich, sondern die Gesellschaft!

Das Herz dreht sich einem im Leibe herum, wenn man erfährt, daß nicht nur wachen Familien der Vater oder die Mutter, sondern gleich beide zur Verbannung langer Strafen entlassen wurden.

Abericht über die Zeit vom 9. bis zum 15. September 1917.

Table with 11 columns: No., Verwaltungen, Mitgl., Davon, etc. Summary of membership and organizational data for the German Metalworkers' Union.

Zusammenfassend für den Lauf der Woche zugezogen, Neuaufgenommenen und vom Streik Entlassenen.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 7. Okt. der 41. Wochenbeitrag für die Zeit vom 7. bis 13. Oktober 1917 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandstatuts gestattet.

Der Verwaltungsausschuss Altenburg von der 40. Woche an für die 1. und 2. Beitragsklasse 20 % (früher 10 %), für die 3. Beitragsklasse 10 % (früher 5 %) pro Woche.

Die Nichtzahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Auszahlen und an den Vorstand einzusenden ist: Buch-Nr. 2324167 lautend auf den Schmied Emil Weise, geb. am 27. November 1898 zu Wigansthal (Baugen).

Gestohlen wurde: Buch-Nr. 67921, lautend auf den Former Max Sichert, geb. am 15. August 1875 zu Döbeln. (Vielefeld.)

Bestellungen auf die Gewerkschaftliche Frauenzeitung sind nur an den Vorstand zu richten, nicht wie es vielfach geschieht, an die Expeditionen der Metallarbeiter-Zeitung.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind zu richten: An den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rübelsstraße 16, 1.

Geldsendungen, die nicht auf das Postcheckkonto, sondern durch Postanweisung erfolgen, sind nur zu richten an: Theodor Werner, Stuttgart, Rübelsstraße 16, 1.

Bei allen Geldsendungen, sei es mit Zahlkarte oder Postanweisung, genügt nicht der Stempel der Verwaltung als Abfender, sondern es müssen Name, Wohnort, Straße und Hausnummer des Abfenders auf der Vorderseite des Abschnitts angegeben werden.

Bei Geldsendungen an örtliche Verwaltungen ist stets der Name des Kassierers oder Bevollmächtigten anzugeben.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Berichte

Metallarbeiter. Kalen-Grauw. Die Arbeiterchaft des Dresdner- und Hammerwerks von Karl Schneider beauftragte die Geschäftsleitung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in Heidenheim, eine Eingabe zur Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen an ihren Unternehmer zu richten.

Unser Verband in der 163. Kriegswoch

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 163. Kriegswoch ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Ayoda. Die hiesige Verwaltungstelle hielt am 16. September eine Mitgliederversammlung ab, in der über die gefassten Beschlüsse des Hauptvorstandes eine längere Diskussion stattfand.

Opposition einverstanden. Die Versammelten beurteilen die Kriegspolitik des Hauptvorstandes sowie der Generalkommission und fordern unabhängig, scharfen proletarischen Klassenkampf und ersuchen den Hauptvorstand, wieder zu der alten bewährten Linie zurückzuführen im Interesse der Gesamtheit. Auch verurteilt man aufs schärfste die Zeichnung von Kriegsanleihe, was nicht ein Ruhmesblatt in der Geschichte unserer Arbeiterbewegung darstellt. Die Kollegen sind nicht gewillt, ihre Verhandlungen so vernichten zu lassen, da es ein Kampfmittel gegen unsere Interessen ist. Hierauf gab Kollege Schmid den Bericht von der Bezirkskonferenz, über welchen ebenfalls eine längere Aussprache stattfand. Wir hoffen, daß der dem Hauptvorstand beigegebene Beirat zur Zufriedenheit aller Kollegen mitarbeiten möge, damit in Zukunft solche unliebsamen Beschlüsse von seiten des Hauptvorstandes nicht wieder vorkommen. Kollege Schmid forderte die anwesenden Kollegen auf, den Verband in jeder Weise hochzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß er immer stärker und kräftiger wird, denn es stehen uns nach Beendigung des Krieges große Aufgaben bevor.

Bremen. Die Firma Bohn & Kruse in Gremelingen, die Nagelmaschinen und jetzt auch Geschweißte liefert, hat ihren Betrieb während der Kriegszeit sehr vergrößert. In der Nagelmaschinenfabrik wurde früher nur in Lohn gearbeitet. Als dann die für die Friedenszeit berechneten Lohnsätze nicht mehr ausreichten und eine bedeutende Lohnerhöhung nicht zu erreichen war, wurde die Akkordarbeit eingeführt. Die Firma erklärte sich bereit, die Preise, die sie bisher bezahlt hatte, auch künftig für eine Maschine zu bezahlen. Unser Bevollmächtigter behielt sich vor, die Akkordpreise festzusetzen und sie durch Ausbesserung bekannt zu geben oder in ein Akkordbuch einzutragen, um dadurch der Unzufriedenheit wegen Akkordarbeiten vorzubeugen. Der Arbeiterschuß sollte über die Preisregulierung wachen. 30 bis 40 v. H. sollten im Durchschnitt über den Lohn erreicht werden. Auch in der Granatenteilefabrik sollten Abzüge nicht mehr gemacht werden, wenn auch bei der schweren Arbeit einmal etwas mehr als üblich verdient würde. Die Akkordpreise für die Granaten seien jetzt so berechnet und es solle auch künftig so bleiben. Inzwischen haben sich die Verhältnisse wieder zu Ungunsten der Arbeiter verschoben und es war deshalb notwendig, die höheren Aufwendungen für Nahrungsmittel und Kleidung durch einen etwas höheren Verdienst auszugleichen. Die Arbeiter des Betriebes nahmen deshalb im August erneut zu einer Lohn- und Verdiensterhöhung Stellung. Nachdem der Arbeiterschuß vergeblich verhandelt hatte, wurde der Bevollmächtigte behle hinzugezogen und die Verhältnisse erneut besprochen. Nach mehrstündiger Verhandlung kam folgende Verständigung zustande: Der zeitweilige Lohn für Schlosser und Dreher beträgt von jetzt an 1,10 M die Stunde einschließlich Leuerungszulage. Für Invaliden, jüngere Schlosser und Dreher wird je nach Vereinbarung, aber nicht unter 90 S die Stunde bezahlt. Der Zuschlag für Ueberstunden wird nach einem Lohnsatz von 80 S berechnet. Für ungelernete Arbeiter beträgt der Lohn 80 S die Stunde, für jugendliche Arbeiter 55 S einschließlich Leuerungszulage. Der Zuschlag für Ueberstunden wird von 60 S und 45 S berechnet. Höher zu zahlende Löhne unterliegen der freien Vereinbarung des einzelnen mit dem Geschäft. Die Lohnzulage betrug 10 S die Stunde und es wird in Akkord auch entsprechend mehr verrechnet werden müssen. Wo das nicht angängig, müssen die Akkordsätze auch erhöht werden. In einer Betriebsversammlung am 22. August wurde das Zugeständnis angenommen.

Audenwalde. Anfangs August beschloßen die hiesigen Metallarbeiter und -arbeiterinnen, eine Lohnbewegung einzuleiten. Vor einigen Monaten hatten sich fast sämtliche Inhaber der Schrauben-, Maschinen- und Metallwarenfabriken zu dem Verein der Metallindustrie E. W. zusammengeschlossen. Beschlossen wurde von der Arbeiterschaft, die Forderungen sowohl an die einzelnen Betriebsinhaber, als auch an die Organisation der Unternehmer einzureichen. Die Forderungen waren: 1. Zahlung einer Leuerungszulage von 25 v. H. unter Einrechnung der schon gewährten in den einzelnen Betrieben; 2. Zahlung eines Zuschlages von 50 v. H. auf Akkordarbeit für Friedensartikel; 3. Erhöhung der Stundenlöhne für gelernte Arbeiter um 40 S, mindestens auf 1,10 M, für ungelernete und Frauen um 20 S, mindestens auf 80 und 50 S; 4. Zahlung des durchschnittlichen Akkordverdienstes bei Lohnarbeit der Akkordarbeiter; 5. Bezahlung des Auslegens bei Kohlen- und Materialmangel; 6. Zeitensprechende Entlohnung der Betriebe. — Vom Unternehmerverband und von den einzelnen Betriebsinhabern wurde darauf der Bezirksleitung und den Arbeiterschußen die schriftliche Antwort erteilt, der Verein habe sich von seinen Mitgliedern genaue Unterlagen der bezahlten Löhne verschafft und sei dadurch zu der Ueberzeugung gelangt, daß selbst unter den heutigen teuren Lebensbedingungen derart wesentliche Mehrverdienste erzielt werden, daß die irdlichen Löhne den Verhältnissen durchaus entsprechen. Der Verein könne deshalb einseitige Lohnerhöhungen nicht vornehmen, sei aber zu persönlicher Rücksprache mit den Verbandsvertretern bereit. An diesem Tage teilte auch die Firma S i r j a d der Verbandsleitung mit, daß sie dem Verein der Metallindustrie nach Lage der Verhältnisse beitreten müsse und Verhandlungen nur mit dem Verein in Betracht kommen. Vorher hatten mit dieser Firma Verhandlungen der Verbandsvertreter stattgefunden, deren Ergebnis nach beiderseitiger Aussprache aber auch von den Verhandlungen mit der Unternehmerorganisation abhängig sein sollte. Es sind nunmehr sämtliche 22 Firmen der Metallindustrie in der Unternehmerorganisation vereinigt. Die ersten Verhandlungen fanden zwischen beiden Organisationen am 6. August statt und führten zu keinem Ergebnis. Außer der Regelung der Leuerungszulage lehnten die Unternehmer alle übrigen Forderungen ab. Die Leuerungszulage sollte unterschiedlich in drei Gruppen bemessen werden: a. Maschinenfabriken, b. Schraubenfabriken, c. Metallwarenfabriken. Die Sätze der Metallwarenfabriken waren unannehmbar, da dieselben nur den Lohnarbeitern gezahlt werden sollten. Auch über das Angebot für die anderen Gruppen konnte keine Einigung erzielt werden. Durch das brisante Auftreten einiger Verhandlungsteilnehmer drohten die Verhandlungen zu scheitern. Man kam schließlich dazu, die Forderungen nochmals zu entwerfen; die Unternehmer erklärten, dann nochmals dazu Stellung nehmen zu wollen. Von den Arbeitern geschah dies unter Aufrechterhaltung der abgelehnten Forderungen am nächsten Tage, während die Unternehmer nichts von sich hören ließen. Dadurch machte sich innerhalb der Arbeiterschaft eine zunehmende Unruhe bemerkbar und führte dazu, daß einzelne Gruppen und Kollegen besondere Forderungen stellten. In der Folge fanden dann erneute Verhandlungen der Organisationen am 18. und 19. September statt. Besonders schwierig gestalteten sich diese durch die verschiedenartigen bisher gezahlten Sätze in den einzelnen Gruppen der Betriebe. Doch kam nach langwierigen Verhandlungen am 18. September mit den Gruppen der Schrauben- und Maschinenfabriken eine Einigung erzielt werden. Am nächsten Tage wurde mit der Gruppe der Metallwarenfabriken ebenfalls weiter verhandelt und auch hier eine Einigung erzielt. Das Ergebnis für die drei Gruppen stellte sich nun folgendermaßen: 1. Maschinenfabriken: Leuerungszulage für Männer: Verdienst bis 40 M die Woche 25 v. H., bis 60 M 15 v. H., bis 80 M 13 v. H., bis 100 M 10 v. H., mehr 3 v. H.; Frauen: Verdienst bis 30 M 20 v. H., bis 40 M 15 v. H., mehr 10 v. H. — 2. Schraubenfabriken: Männer: bis 35 M Verdienst 25 v. H., bis 60 M 20 v. H., mehr 15 v. H.; Frauen: wie bei den Maschinenfabriken. — 3. Metallwarenfabriken: Männer: Verdienst bis 25 M 20 v. H., bis 40 M 17 v. H., bis 50 M 14 v. H., bis 60 M 12 v. H., bis 75 M 10 v. H., mehr 3 v. H.; Frauen: Verdienst bis 20 M gleich 20 v. H., bis 35 M 15 v. H., bis 50 M 10 v. H., mehr gleich 8 v. H. Sollten bei einigen Firmen höhere Sätze bestehen, so gelten diese weiter. Lohnarbeiter erhalten außerdem eine besondere Zulage, und zwar gelernte 10 S die Stunde, ungelernete 5 S, Frauen bei den Schrauben- und Maschinenfabriken 5 S; in den Metallwarenfabriken 3 S. Alle Ergänzungen gelten in den Metallwarenfabriken nur für Personen über 17 Jahre. Außerdem erklärten die Unternehmer, besonders tätigen Lohnarbeitern höhere Zulagen bewilligen zu wollen. Ebenso werde der Verein seinen Mitgliedern empfehlen,

eine zeitensprechende Entlohnung der Betriebe vorzunehmen. — Am 21. September nahmen zwei Versammlungen im Lokal Springer vor dem Ergebnis der Verhandlungen Stellung. Die Vereinarbeiter konnten nicht allgemein befriedigen. Trotzdem empfahlen die Organisationsvertreter ihre Annahme, da hier zum ersten Male unter Anerkennung der beiderseitigen Organisationen eine Grundlage für weitere Vereinbarungen geschaffen sei. Die Zulagen seien zwar mehr oder weniger annehmbar, im Einzelnen aber betragen sie doch für gelernte Arbeiter bis zu 12 M die Woche, für ungelernete und Frauen bis zu 6 M. Es wurde beschlossen, die Vereinbarungen als Abschlagszahlungen anzunehmen und weiter für den Ausbau der Organisation zu sorgen, um in absehbarer Zeit sich weiter unter günstigeren Verhältnissen mit der Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterschaft befassen zu können. Die Dauer der Vereinbarungen soll nicht über den 1. Januar 1918 festgesetzt werden. — Der Verlauf der Bewegung dürfte jedem gezeigt haben, welchen Einfluß die Stärke der Organisation auf die Möglichkeit der Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft ausübt. Dem geschlossenen Unternehmertum gilt es die Geschlossenheit der Arbeiterschaft gegenüberzustellen. Sorge deshalb jeder Kollege für weiteren Ausbau des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, um die Voraussetzungen für weitere Verbesserungen der Lage der Arbeiterschaft zu schaffen.

## Rundschau

Schlechte Reformen auf dem Gebiete des Koalitionsrechts fordert Genosse Hugo Heinemann in der Internationalen Korrespondenz. Er sagt darin unter anderem: Hier muß die sozialdemokratische Fraktion einsteigen. Sie darf nicht länger zögern, noch in dieser Reichstagsession Regierung und Mehrheitsparteien dazu zu zwingen, Stellung zu der Frage zu nehmen, ob man auf sozialem Gebiete die elementarsten Forderungen der Gleichheit und Gerechtigkeit zugunsten des Proletariats erfüllen will. Dabei vermeide man es, etwa das Gesamtproblem des Arbeitsrechts einzustellen, um dem beliebigen Einwand zu entgehen, daß hier große systematische Arbeit zu leisten sei, die unmöglich während des Anstehens der Kationen bewirkt werden könne. Die zwei wesentlichsten Fragen sind spruchreif: Die Forderung des § 153 der Gewerbeordnung und die Umgestaltung des Erpressungsparagrafen. Die Motive zu dem von der sozialdemokratischen Partei vorgelegenden Gesetzentwurf werden sich nergungsweise auf die Erfahrungen der Kriegszeit zu stützen haben. Mit Recht erklärt heute bei jeder gewiß tief beklagenswerten Arbeitereinstellung der Ruf nach gewerkschaftlicher Zucht. Was man sich aber wundert, wenn diese nicht hier und da verlagert? Die Grachen sollen nicht über Ausrufe schreien. Ist es nicht unser Gesetz selbst, das der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft einen politischen Makel auftrifft und in § 153 aus diesem Gedanken die praktischen Konsequenzen zieht? Ist es nicht die Verschwendung des höchsten deutschen Gerichtshofs, die das sozialistische Handeln der Arbeiterschaft, die Betätigung ihres Zusammengehörigkeits- und Verantwortlichkeitsbewußtseins gegenüber dem Gesamtzweck zum Tatbestand der Erpressung umgestaltet hat? Was es nicht die Arbeiter-Zeitung die in jeder Nummer zum Arie für Unannehmlichkeiten zurück, wenn solle ja nicht vergessen, daß nur der Zwang zur Koalition strafbar sei. Die Verhinderung des Arbeiters an der freien Koalitionsausübung eine durchaus gesetzmäßige Handlung im Deutschen Reich?

Sieht man jetzt endlich — wahrlich fast genug — die Unhaltbarkeit dieses Zustandes an und erkennt man die Dringlichkeit der gemeinschaftlichen Autorität als nationale Verantwortlichkeit an, wogegen im Hilfsdienstgesetz der erste Schritt getan ist, dann kann man unter entgegengesetzten Gedanken zum Ausdruck bringende Gesetzgebung nicht einen Tag länger bestehen lassen. Die sozialdemokratische Fraktion muß unverzüglich Regierung und Reichstag zwingen, Sache zu befehlen. Sind die beiden gedachten Bestimmungen gefallen, kann wohl es erst Zeit sein, die anderen wenn auch durchaus zu Unrecht meist umstrittenen Gebiete in Angriff zu nehmen, insbesondere die Ausdehnung der Koalitionsfreiheit auf die Arbeiterkategorien, denen sie zurzeit noch verlagert ist, die Sicherung des Streikpostens gegen polizeiliche Uebergriffe, die Kriminalisierung aller Forderungen der Arbeiterschaft das Koalitionsrecht zu rauben, das Einigungswesen usw. So wichtig diese Vorschläge sind, man verlange sie einen Augenblick, um den Verschleppungsstaktiken keinen Vorwand zu bieten. Die reife Frucht aber plücker man. Da scheiden sich die Geister. Wer hier verlagert, erklärt damit, daß er bewusst und gewollt die Staatsnotwendigkeit hinter der materiellen Zweckmäßigkeit einzelner kleiner Gruppen zurücktreten läßt. Wenn in dem Fall des Dreifachwahlrechts die politische Ungerechtigkeit beseitigt wird, hat die soziale Rechtspolitik nicht länger ihr jämmerliches Dasein fristen. Daß die Volkvertretung hierzu die Initiative erweist, ist, wie es Professor Franke in der letzten Nummer der Sozialen Praxis treffend ausdrückt, praktischer „Parlamentarismus“.

### Mehr Schutz den Arbeiterinnen und Jugendlichen.

Der Reichstangler hat ein Rundschreiben an die Bundesregierungen gelangen lassen, in dem er für besseren Schutz der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter eintritt. Das Schreiben ist in seinem ersten Teile eine einzige große Anklage über die ungenügend eingeleiteten Arbeiterschutzbestimmungen für die genannten Arbeiterkategorien. Der Rangler sagt, die amtlichen Zusammenstellungen hätten erkennen lassen, daß die im Reichstag und in der Presse immer wiederholten Klagen über unzureichenden Schutz der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter nicht unbegründet seien. Die zuständigen Behörden hätten in so weitgehendem Maße Ausnahmen zugelassen, daß es beinahe der Aufhebung der Schutzbestimmungen gleichkomme. Auch die Regelung der Arbeitszeit müsse Bedenken erregen. Nicht selten sei eine regelmäßige tägliche Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter bis zu 15 Stunden einschließlich der Pause zugelassen. Für Arbeiterinnen seien sogar 12stündige Nachtschichten und 24stündige Beschäftigungen gestattet worden. Derartige Bewilligungen seien sogar ohne jede Befristung und ohne Vorbehalt erfolgt. Die Bewilligung so zahlreicher und weitgehender Ausnahmen müsse zu ersten Bedenken Anlaß geben, denn es ließe zu befürchten, daß durch die übermäßig lange Arbeitszeit und die Nacharbeit sowohl die Gesundheit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter Schaden leidet, als auch ihre Leistungsfähigkeit bedenklich zurückgeht.

Auf Anregung des Rengers hat jetzt das Kriegsamt die Kriegsamtsstellen angewiesen, auch ihrerseits dahin zu wirken, daß die Ueberarbeit und Nacharbeit von Frauen und jugendlichen Arbeiter möglichst eingeschränkt wird und daß die Anträge von Unternehmern um Bewilligung von Ueberarbeit und Nacharbeit nur dann bewilligt werden, wenn wichtige Kriegsaufgaben sich ohne diese Ueber- und Nacharbeit nicht erreichen lassen. Weiter heißt der Rangler es für nötig, daß die früher auf unbegrenzte Zeit erteilten Genehmigungen mit angemessener Frist zurückgezogen werden und erst nach erneuter Prüfung der Sachlage eine weitere Ausnahme, und zwar immer nur für eine bestimmte Zeit widerruflich bewilligt wird, unter dem Vorbehalt, daß sie zurückgenommen wird, sobald die Bedingungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht innegehalten werden, oder wenn sich daraus Unzuträglichkeiten ergeben. Bei Genehmigung von Nacht- und Ueberarbeit wird grundsätzlich vorzuschreiben sein, daß schwache und kranke Personen, schwangere und stillende Frauen sowie Arbeiterinnen unter 18 Jahren nicht herangezogen werden dürfen und daß die Bestimmungen des § 157, Absatz 6 der Gewerbeordnung (betreffend Nichtbeschäftigung der Arbeiterinnen während 8 Wochen) unter allen Umständen in Kraft bleiben. Endlich können die Genehmigungen auch davon abhängig gemacht werden, daß für die Arbeiter, und besonders für die Arbeiterinnen, aussergewöhnliche und gut eingerichtete Umkleeräume, Speiseräume, Klosetts, Schrippen und andere Wohlfahrtsanrichtungen eingerichtet oder die

vorhandenen besser ausgestaltet werden. Den Arbeitern ist von den Ausnahmebewilligungen und den dafür vorgeschriebenen Bedingungen durch Anschlag in den Betriebsräumen Kenntnis zu geben. — Die Gewerbeinspektoren sind von den Anträgen des Reichstanglers unterrichtet worden und mit den erforderlichen Anweisungen versehen.

### Aus den Schlichtungsausschüssen.

#### Chemnitz.

Der Dreher Jung h o n s, 17 Jahre alt, welcher zu Offern bei der Firma F r o n d e i s e n ausgebildet hat, erhält einen Stundenlohn von 47 S und 4 M Leuerungszulage die Woche. Er verlangte vor dem Schlichtungsausschuß den Abtritt, weil er bei der Firma Sigler Arbeit erhalten kann, wo er glaubt, in Akkord 1 M verdienen zu können, außerdem sei er am 27. August beim Auszug aus der Fabrik vom Meister geschlagen worden. Es könne ihm nicht mehr ausgemutet werden, dort zu arbeiten. Der Vertreter der Firma macht darauf aufmerksam, daß der Vater des J. einen Schwerevertrag unterschrieben habe, der nach beendigter Lehre 1 Jahr weitere Beschäftigung des Lernenden verlangt bei einem Stundenlohn von 20 S. Er habe dem jungen Mann jedoch jetzt 47 S gezahlt und auch noch die Leuerungszulage, so daß der Lohn wohl in dem Maße als angemessen zu gelten hätte. Der Antrag auf Erteilung des Abtritts wurde abgelehnt, da der Vertrag nach § 124 der Gewerbeordnung noch zu Recht bestehe und ein wichtiger Grund nach § 9 des Hilfsdienstgesetzes zur Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht vorliegt.

Kein Vater oder Erzieher sollte im Lehrvertrag die Klausel dulden, wonach der Lehrling auch noch nach beendeter Lehrzeit bei dem Betrieb für einen geringen Lohn als Gehilfe weiter zu arbeiten. Wir halten eine solche Vertragsabmachung überhaupt für ungesetzlich, weil mit dem Tage des Auslernens der Lehrling rechtlich in ein ganz anderes Verhältnis tritt. War er bisher Lehrling und unterstand dem Lehrvertrag, so wird er beim Auslernen freier Arbeiter und unterliegt den für einen solchen geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen. Im Lehrvertrag ist der rechtliche Vertreter des Lehrlings der Vater oder Vormund. Als freier Arbeiter verfügt der junge Geselle über seine Arbeitskraft nach freiem Entschluß, und der Vater hat kein Recht, über die Lehrzeit hinaus seinen Lohn durch einen Arbeitsvertrag zu binden. Sagt doch das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich, daß der Minderjährige zum Abschluß eines Arbeitsvertrages, sofern er sich ein Jahr alt ist, von seinem gesetzlichen Vertreter eine allgemeine Vollmacht zur selbständigen Eingabe eines Arbeitsverhältnisses erhalten kann. Die Genehmigung zur Erlangung eines Arbeitsbuches gilt für gewerbliche Arbeitsverträge ohne weiteres als allgemeine Vollmacht. Diese Bestimmung gilt nur für Arbeits- und Dienstverträge. Für den Lehrvertrag schafft das Gesetz besondere Normen. Darum erhebt deutlich, daß das Lehrverhältnis rechtlich etwas ganz Besonderes ist und daher Logischer Weise zeitlich durch die Bestimmungen im Lehrvertrag über Beginn und Ende der Lehrzeit genau begrenzt ist. Der Lehrvertrag darf daher unter keiner Bedingung nach der Lehrzeit zurückgehalten, die sich auf die Lehrzeit beziehen. Wären sie über diese hinaus, dann beständen sie das gesetzlich garantierte Selbstbestimmungsrecht des freien Arbeiters und sind unzulässig und unwirksam. (Nach der Volksstimme, Chemnitz.)

### Behörden-Verpflichtungen vor dem Gewerbegericht?

sk. P. dem Hilfsdienstgesetz hat bekanntlich der Arbeiter vor dem ausschließlichen Arbeiter unter gewissen Voraussetzungen einen sogenannten Abtritt auszusprechen. Wird derselbe verweigert und Schadenersatz für die Zeit verlangt, während deren der Ausgeschickte, weil er nicht über den Abtritt verfügen dürfte, keine Arbeit hat finden können, so entsteht die Frage, ob für solche Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind. Die Gewerbegerichte nach dem Gewerbegesetz vertreten den ersten Standpunkt. In seiner Entscheidung vom 3. Mai 1917 führt das Berliner Gewerbegericht, Kammer 3 (Mitarbeiter: Nr. 121) an:

Das Gewerbegericht ist sachlich unzuständig. Der Anspruch auf Erteilung eines Abtritts beruht nicht auf Bestimmungen über den Arbeitsvertrag, sondern auf den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes. Das gleiche gilt folgerichtig für den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterteilung des Abtritts. Diejenige schon ausdrücklich der Zuständigkeit des Gewerbegerichts entzogen ist durch die Einsetzung einer besonderen Beschwerdebefähigung (des Schlichtungsausschusses), so gehört auch der Schadenersatzanspruch nicht zu den Ansprüchen, für welche nach § 4 des Gewerbegesetzes das Zuständigkeits des Gewerbegerichts gegeben ist. Demnach ist das Gewerbegericht nur zuständig für Schadenersatzansprüche wegen Nichterteilung folgender einschlägiger Verpflichtungen: a) der Ausbildung des Arbeitsbuches, des Zeugnisses, des Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnabrechnungsbuches; b) der Befreiungen aus dem Arbeitsverhältnisse; c) der Rückgabe arbeitsmäßig des Arbeitsverhältnisses übergebener Urkunden, Geräte und dergleichen. Die Worte „und dergleichen“ fehlen in der Aufzählung zu a. Also kann man die Verpflichtung zur Ausbildung des Abtritts hier nicht mit einbeziehen (der Abtritt ist übrigens auch nur äußerlich dem „Zeugnis“ ähnlich, inhaltlich hat er es nicht, wie dieses, mit der Festlegung aus dem Arbeitsverhältnis zu tun). Um eine Verpflichtung im Sinne von h und c handelt es sich hier nicht. Es liegt keine Leistung aus dem Arbeitsverhältnis und kein Rückgabe in Frage. Das Gewerbegericht ist ein Sondergericht. Seine Zuständigkeit ist beschränkt auf die ihm ausdrücklich zugewiesenen Fälle. Es darf die Zuständigkeitsbestimmungen, mag dies — wie hier — der Willigkeit noch so sehr entsprechen, nicht ausdehnend auslegen. Solange daher nicht die gesetzgebenden Organe das Hilfsdienstgesetz entsprechend ergänzen, ist das Gewerbegericht in Abtrittsangelegenheiten zur Entscheidung nicht berufen.

### Arbeiterversicherung.

Nur Unfälle, die mit dem technischen Teil des Betriebes zusammenhängen, sind Betriebsunfälle. sk. Ein bei seiner Berufsgenossenschaft versicherter Schmied hatte einen Unfall erlitten, indem er, als er gegen 9 Uhr morgens die eingelaufene Post holen wollte, zu Fall kam und einen Bruch des Steißbeins davontrug. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Zahlung einer Entschädigung ab, da kein Betriebsunfall vorliege. Das Reichsversicherungsamt stellte sich auf den gleichen Standpunkt, und zwar aus den folgenden Gründen:

Als „bei dem Betriebe“ eingetreten kann der Unfall eines versicherten Unternehmers regelmäßig nur dann angesehen werden, wenn er sich bei einer Verrichtung ereignet hat, die der technischen Seite des Betriebs dienen sollte. Diese Voraussetzung ist bei dem Unfall des Klägers nicht gegeben. Kläger hat an diesem Tage gegen 9 Uhr vormittags seine Werkstatt verlassen, um in seiner Wohnstube zu frühstücken, lehrte aber unterwegs um, um sich noch die am Morgen angekauften Postfächer aus der Schmiede mitzunehmen. Als er vom Hausflur aus die Werkstatt geöffnet und die in die Werkstatt hinabführende Steinstufe betreten hatte, kam er zu Falle. Eine Entschädigung für die Folgen dieser Verletzung würde der Kläger nur beanspruchen können, falls seine Mißfähr in die Werkstatt, wenn auch nicht ausschließlich, so doch immerhin wesentlich den Zwecken des technischen Teils des Betriebes gedient hätte. Die Postfächer haben sich indes auf diesen bei der Postfächer versicherten Teil des Betriebes nicht bezogen; zwei Postfächer enthielten lediglich die Befreiungen von Zahlungen für die dem Kläger gemachten Warenlieferungen, und außerdem war als Drucksache nur noch ein Arbeitskalender eingegangen. Die behufs Abholung dieser Postfächer erfolgte Rückkehr in den Werkstatttraum, bei welcher der Kläger verunglückt ist, hat somit den Zwecken des versicherten Betriebes irgendwelche wesentliche, wenn auch nur mittelbar, keinesfalls gedient. (Mitarbeiter: Nr. 121.)

Unfall beim Abholen des eigenen Werkzeuges ist kein Betriebsunfall. Ein Urteil des Reichsversicherungsamts verneint, daß ein Unfall, der beim Abholen des eigenen Werkzeuges sich ereignete,

